

Hinweise für Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind den Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule stellen

Ob Ihr Kind an der gewünschten Schule aufgenommen werden kann, hängt in erster Linie ab von vorhandenen freien Plätzen. Oft gibt es mehr Bewerber als Aufnahmekapazität vorhanden ist. Die Entscheidung, wer aufgenommen wird, trifft das Schulamt und berücksichtigt hierbei die von Ihnen angegebenen Gründe für den Besuch einer anderen Grundschule.

Um die richtige Auswahlentscheidung treffen zu können, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Bitte reichen Sie zu Ihrem Antrag auf jeden Fall eine schriftliche Begründung ein. Wenn Sie diese Angaben nicht heute schreiben wollen, geben Sie bitte nur das ausgefüllte Antragsformular ab und senden Sie Ihre Gründe bis Ende November 2020 an das

Bezirksamt Treptow-Köpenick, Schul-und Sportamt, Bereich Schule, z. Hd. Frau Mathe Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin,(Email: eileen.mathe@ba-tk.berlin.de)

Alle Angaben, die Sie machen, sind **freiwillig**. Sie erleichtern damit aber die Auswahlentscheidung. Nachträglich vorgebrachte Gründe können in den seltensten Fällen berücksichtigt werden, da alle Schulplätze dann schon vergeben sind.

Welche Gründe für den Besuch einer anderen Grundschule zu berücksichtigen sind, regelt das Schulgesetz (hier § 55 a Schulgesetz für das Land Berlin):

- **langfristig gewachsene Bindungen zu anderen Kindern, die durch den Besuch der zuständigen Grundschule beeinträchtigt wären**

Hier sind unbedingt Geschwister namentlich anzugeben, die gegenwärtig die gewünschte Schule besuchen und noch mindestens 1 Jahr an dieser Schule verbleiben werden. Geschwister, die in der Vergangenheit an der Schule waren, können nicht berücksichtigt werden. An Gemeinschaftsschulen können nur Geschwister berücksichtigt werden, die im Schuljahr 20/21 maximal die 6. Klasse besuchen, Kinder ab der 7. Klasse sind nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Gewachsene Bindungen zu anderen Kindern sind solche Bindungen, die sich über einen längeren Zeitraum entwickelt und zu einer inneren Verbundenheit der Kinder geführt haben. Das Benennen von Namen aus dem Freundeskreis des Kindes allein oder der gemeinsame Kita-Besuch sind hierbei nicht ausreichend.

- **ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagschule (in gebundener oder offener Form) oder eine Gemeinschaftsschule**

Das wird in der Regel der wesentliche Antragsgrund sein. Bitte vergessen Sie nicht, sich auch auf diesen Punkt zu beziehen.

- **die wesentliche Erleichterung der Betreuung des Kindes**

Hierzu zählen insbesondere berufliche Erfordernisse, die Sie bitte erläutern und nachweisen. Sollen Großeltern in die Betreuung einbezogen werden, legen Sie dieses bitte genauer dar und geben Sie auch deren Wohnanschrift an. Soll Ihr Kind z.B. bis 18.00 Uhr den Hort besuchen, kann die Berücksichtigung der Großeltern erfolgen, wenn Sie im Schichtdienst tätig sind und deshalb eine Abendbetreuung erforderlich ist. Erfolgt der Besuch bei Oma und Opa nur ab und zu, ist das keine wesentliche Betreuungserleichterung.

Da an allen Grundschulen des Bezirkes eine bedarfsgerechte Betreuung von 6.00 bis 18.00 Uhr angeboten wird, kann dieses Kriterium nur in äußerst seltenen Fällen anerkannt werden. Begründet werden soll auch, warum die Betreuung beim Besuch der zuständigen Schule nicht gewährleistet werden kann.

Nicht ausreichend als Begründung ist z.B. auch, dass ein gemeinsamer Schulweg mit Freunden das Bringen und Holen erleichtern würde oder die Bildung von Fahrgemeinschaften, wenn die zuständige Schule fußläufig erreichbar ist.

Die vorgenannten Begründungen zum Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule stellen in ihrer Reihenfolge eine Rangordnung dar. Vorrang haben die gewachsenen Bindungen vor dem Wunsch nach einem bestimmten Schulprogramm. Das Schulprogramm kommt vor der Erleichterung der Betreuung. Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

Beabsichtigen Sie in den Einschulungsbereich der gewünschten Schule umzuziehen, belegen Sie dies bitte mit entsprechenden Nachweisen (Mietvertrag ist nicht ausreichend). Entscheidend für die Berücksichtigung ist hier, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes sich zur Auswahlentscheidung verlagert hat.

Erhalten Sie durch das Schulamt eine Schulplatzzusage, ist damit noch nicht die Aufnahme in eine bestimmte Lerngruppe verbunden. Darüber entscheidet dann die Schulleitung.

Erst-, Zweit- und Drittwünsche sind bei der Antragstellung zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Begründungen für die Erst-, Zweit- und Drittwünsche durchaus unterschiedlich sein können.

Das Formular „Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule“ ist als Download hinterlegt. Den ausgefüllten Antrag geben Sie bitte auf jeden Fall in der zuständigen Grundschule ab, die alles Weitere veranlasst.